

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.454/0001-V/8/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. BARBARA TREFIL, LL.M.
PERS. E-MAIL • BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202836
IHR ZEICHEN • BMF-040410/0001-III/5/2014

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Abteilung III/5
Johannessgasse 5
1010 Wien
Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Im Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist, die im vorliegenden Fall – ausgehend vom Zeitpunkt der Übermittlung des Entwurfes – lediglich 13 Tage beträgt und darüber hinaus auch noch durch mehrere Feiertage verkürzt wurde, wird – zum wiederholten Mal - auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Bei einer Frist von weniger als zwei Wochen, wie im vorliegenden Fall, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultations-

mechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls wäre gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere das [EU-Addendum](#)² zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“) zugänglich ist.

Nach gängiger legistischer Praxis richtet sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Es sollte zB nicht „§ 50 Abs. 2 Z 1 und 2 lauten:“, sondern „§ 50 Abs. 2 Z 1 und 2 lautet:“ heißen. Entsprechende Korrekturen sind daher in den Novellierungsanordnungen des Art. 2 (Änderung des Pensionskassengesetzes) Z 2 und des Art. 4 (Änderung des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes) Z 22 und Z 27 vorzunehmen.

Zum Titel:

Der Beistrich nach dem Ausdruck „Manager-Gesetz“ sollte entfallen.

Zu Art. 1 (Umsetzungshinweis):

Es wird angeregt, die Richtlinie 2013/14/EU beim erstmaligen Zitat mit dem vollständigen Titel (unter Entfall des Datums und der Bezeichnung des erlassenden Organs) und der Fundstelle anzuführen: „Richtlinie 2013/14/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/41/EG über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und der Richtlinie 2011/61/EU über

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf übermäßigen Rückgriff auf Ratings, ABl. Nr. L 145 vom 31.05.2013 S. 1“ (vgl. dazu auch Rz 53 bis 55 des EU-Addendums).

Zu Art. 2 (Änderung des Pensionskassengesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014, angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen).

Zu Z 3 (§ 25 Abs. 11):

Auf ein Tippversehen in der vierten Zeile wird hingewiesen: Nach der Wortfolge „über Ratingagenturen, ABl.“ wäre der Ausdruck „Nr.“ einzufügen.

Zu Z 6 (§ 51 Abs. 39):

Auf einen Verweisfehler wird hingewiesen (die angeregte Korrektur ist unterstrichen): „§ 46a Abs. 1 Z 5a“.

Zu Art. 3 (Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011):

Zum Einleitungssatz:

Nach dem Begriff „Investmentfondsgesetz 2011“ ist ein Leerzeichen einzufügen.

Zu Z 1 und Z 2:

Vor dem novellierten Text fehlen jeweils die Anführungszeichen („§ 144. Kosten“ bzw. „§ 173. Kundeninformationsdokument“).

² <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

Zu Z 3:

In der Novellierungsanordnung sollte es „Im Inhaltsverzeichnis“ (und nicht: „In Inhaltsverzeichnis“) lauten.

Zu Z 7 (§ 85 Abs. 1):

Auf ein Tippversehen in der dritten Zeile wird hingewiesen: Nach der Wortfolge „über Ratingagenturen, ABl.“ wäre der Ausdruck „Nr.“ einzufügen.

Zu Z 10 (§ 196 Abs. 2 Z 1):

Im Klammerausdruck in der dritten Zeile ist der Beistrich nach dem Datum „17.11.2009“ zu streichen.

Zu Art. 4 (Änderung des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes):Zu Z 3 (§ 13 Abs. 2):

Auf ein Tippversehen in der dritten Zeile wird hingewiesen: Nach der Wortfolge „über Ratingagenturen, ABl.“ wäre der Ausdruck „Nr.“ einzufügen.

Zu Z 11:

Nach dem zuerst vorkommenden Begriff „*Wortfolge*“ fehlt ein Leerzeichen und die dem folgenden Anführungszeichen wären unten zu setzen.

Zu Z 22 (§ 50 Abs. 2 Z 1 und 2):

Angeregt wird, die Auflistung mit kleinem Anfangsbuchstaben zu beginnen: „1. der Antrag auf ...“.

Zu Z 27 (§ 71 Abs. 2 Z 1 bis 3):

In der Z 1 wäre in der dritten Zeile nach dem Ausdruck „Nr. 1095/2010“ ein Beistrich zu setzen. In der Z 3 wäre in der zweiten Zeile nach dem Begriff „Wertpapieren“ der Klammerausdruck „(OGAW)“ einzufügen.

III. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zu „Grundlagen des Gesetzesentwurfs“:

Es wird angeregt, die Richtlinie 2013/14/EU beim erstmaligen Zitat mit dem vollständigen Titel (unter Entfall des Datums und der Bezeichnung des erlassenden Organs) und der Fundstelle anzuführen: „Richtlinie 2013/14/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/41/EG über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf übermäßigen Rückgriff auf Ratings, ABl. Nr. L 145 vom 31.05.2013 S. 1“ (vgl. dazu auch Rz 53 bis 55 des EU-Addendums).

Zu „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“:

In der zweiten Zeile hat nach dem Begriff „Investmentfonds“ der Bindestrich zu entfallen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 2 (Änderung des Pensionskassengesetzes):

Zu § 26 Abs. 1 PKG:

Es wird angeregt, die Richtlinie 2013/36/EU mit dem vollständigen Titel (unter Entfall des Datums und der Bezeichnung des erlassenden Organs) wie folgt zu zitieren: „Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG“.

Zu § 46 Abs. 1 Z 5a PKG:

Es sollte offenbar „Zu § 46~~a~~ Abs. 1 Z 5a PKG“ heißen.

Zu Art. 3 (Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011):Zum Inhaltsverzeichnis:

Angeregt wird, anstelle der Wortfolge „mit der letzten Novelle“ (mit der offenbar die Novelle BGBl. I Nr. 135/2013 gemeint ist), eine Formulierung zu verwenden, die zum Ausdruck bringt, dass dies nicht die jüngste Novelle ist, etwa: „mit einer früheren Novelle“. Nach dem Begriff „Investmentfondsgesetz“ wäre die Zahl „2011“ einzufügen, da diese Bestandteil des Kurztitels ist.

Zu Art. 4 (Änderung des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes):Zu §. 13 Abs. 2 und 3a AIFMG:

Auf einen Tippfehler in der ersten Zeile wird hingewiesen (Korrektur ist unterstrichen: „Richtlinie 2011/61/EU“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

29. April 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	daLbn04OJvQgDzYIFsaDKBU81UQFt8QT5y8cB5yKw51PaH1cGmbAooD3lzkZ3bjquVqqhfBITj/U4ikj3Vck9QtpqeKCsPLMD/xllGfrJHRyxXQJmiH5sa3GUy2DP4DBRohwDW/LT4pxuFnPTnb6p+H4GQ8WHPUNOpP1juaGkSH+dpL/DAfoyf1QlrX6Tf1zEyxORT0vDlzxwSxl+KbdfL4uBHFbrlrDUnpgrhCCeLxaXqs01tP+CVQe8L6Uvk2Wgc8kLMzK5PHtrkRPTtA6g88riyDveorNoY+HXabyaDOuBaB/WUAE/gxcvOuCRav8icSSklpZ/PE/j4Hlaew==	
	Unterszeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-04-29T10:29:38+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	